

Satzung

Evangelischer Schulverein Potsdam e. V.

In der Neufassung vom 18. Februar 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Evangelischer Schulverein Potsdam e. V. – Gemeinschaft der Freunde und Förderer“. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 1711 P eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung und kirchliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Evangelischen Grundschule in der Nauener Vorstadt mit Hort. Dabei soll die christlich orientierte Schulbildung unterstützt werden. Zudem unterstützt der Verein den Zusammenhalt der Schüler, Lehrer und Eltern und ggf. den Erhalt der Schule an dem Standort.
3. Der Verein setzt sich das Ziel, dazu beizutragen, die evangelische Grundschule in ihrer ideellen, kulturellen und materiellen Substanz zu erhalten und weiter zu entwickeln. Der Verein tritt ferner dafür ein, dass die Ziele der evangelischen Grundschule in der Öffentlichkeit und über die Grenzen Potsdams hinaus verbreitet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Satzung oder Verfassung dazu geeignet erscheint, den Zweck des Vereins zu befördern, kann Mitglied werden. Der Verein strebt an, dass insbesondere die Eltern der die Schule besuchenden Kinder dem Verein beitreten.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
 - b. durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an den Vorstand, zum Ende des laufenden Kalenderjahres,
 - c. durch den Ausschluss aus dem Verein.
4. Die Evangelische Pfingstgemeinde Potsdam und der Evangelische Kirchliche Hilfsverein Potsdam sind geborene Mitglieder des Vereins und können nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von zwei oder mehr Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann es durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Ein Mitglied, welches im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (z. B. Mail oder Briefpost). Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. In dieser Tagesordnung ist auf ggf. anstehende Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung besonders hinzuweisen.
 - a. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
 - b. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern.
2. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - a. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist, mit Ausnahme der Stimmrechte der juristischen Personen, nicht übertragbar.
 - b. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - c. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - d. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - e. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
4. Der/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands leiten die Sitzung.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Rechnungslegung vom Vorstand sowie der des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Ersatzmitglieder,
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - g. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Verein kann auch Zuwendungen Dritter entgegennehmen. Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht zeitweise entbinden oder die Höhe reduzieren, wenn das Mitglied finanzielle Härten nachweist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 natürlichen und/oder juristischen Personen.
2. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - d. Besitzer, die bei Bedarf gewählt werden können.

3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
4. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut.
5. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder bestimmt hat, selbst ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. In diesem Fall muss das Ersatzmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelische Pfingstgemeinde Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.